

10

2149 006

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

III ZR 175/68

URTEIL

in dem Rechtsstreit

An Verkündungs
Statt zugestellt
a) dem Kläger am
21. Juli 1969
b) der Beklagten am
22. Juli 1969
Schorn,
Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

der Witwe Anna D [REDACTED] geb. Da [REDACTED],
H [REDACTED], K [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof.Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

gegen

den Kaufmann Heinz D [REDACTED],
H [REDACTED], Ri [REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat im Einverständnis der Parteien ohne mündliche Verhandlung in der Sitzung am 9. Juli 1969 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Arndt, Dr. Beyer, Dr. Hußla, Gähtgens und Keßler

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 4. Juli 1968 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Revisionsrechtszuges.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Beklagte war die dritte Ehefrau des am [REDACTED]. [REDACTED] 1939 verstorbenen Schuhmachermisters Heinrich D[REDACTED] und ist als dessen testamentarische Alleinerbin im Grundbuch von H[REDACTED] Band [REDACTED] Blatt Nr. [REDACTED] als Eigentümerin des dort verzeichneten Grundbesitzes (Wohnhaus K[REDACTED]-straße [REDACTED] und Bauplatz Z[REDACTED]straße) eingetragen. Am 19. Februar 1940 schloß die Beklagte mit den vier Kindern aus der ersten Ehe ihres verstorbenen Ehemannes einen notariellen Erbvertrag. Hierin setzte sie, um den Kindern aus erster Ehe das Vermögen des verstorbenen Vaters nach ihrem Tode wieder zuzuwenden (II), ihre vier Stieföhne als ihre Erben zu gleichen Teilen ein (II § 1) und bestimmte,

daß der Stiefsohn Heinrich D[REDACTED] - evtl. seine Abkömmlinge, ganz hilfsweise seine Ehefrau - berechtigt sein solle, die Nachlaßgrundstücke zum Schätzwert zu Alleineigentum zu übernehmen (II § 2); im Falle der Übernahme sollten die Anteile der Miterben bar ausgezahlt werden; falls Heinrich D[REDACTED], seine Abkömmlinge oder seine Ehefrau den Grundbesitz nicht zum Schätzwert übernehmen wollten, sollte das Übernahmerecht den übrigen drei Miterben zustehen, und zwar dem Alter nach (II § 2 Abs. 2). In Abschnitt II § 4 des Erbvertrages heißt es dann:

"Die vier Geschwister D[REDACTED] nehmen diesen Erbvertrag an. Sie verzichten hiergegen zugleich auf etwaige ihnen aus der Beerbung ihres Vaters zustehende Fflichtteilsansprüche. Frau Anna D[REDACTED] nimmt diese Verzichtserklärungen an."

Am gleichen Tage bewilligte und beantragte die Beklagte zugunsten ihrer vier Stieföhne die Eintragung einer Vormerkung zur Sicherung des Rechts auf Eigentumsübertragung nach dem Erbvertrag. Die Vormerkung wurde am 21. März 1940 in Abteilung II des Grundbuchs eingetragen, jedoch am 22. Januar 1965 von Amts wegen gelöscht, nachdem der Grundbuchrichter - auf Betreiben der Beklagten - mit Beschluß vom 13. November 1964 festgestellt hatte, daß die Eintragung gegenstandslos sei, weil erbrechtliche Ansprüche nicht durch eine Vormerkung gesichert werden könnten.

Der Kläger ist - wie die Parteien, entgegen dem Tatbestand des Berufungsurteils, im Revisionsrechtszug als unstreitig vorgetragen haben - ein Sohn des inzwischen vorstorbenen Stiefsohnes der Beklagten, Heinrich D[REDACTED], und Miterbe nach diesem.



Die Beklagte beabsichtigt, die Grundstücke zu veräußern; sie hat den Bauplatz - gelegentlich auch Gartengrundstück genannt - Zierenbergstraße im Laufe des Rechtsstreits verkauft und wenigstens einen Teil des Kaufpreises erhalten, jedoch ist ein Eigentumsübergang bisher im Grundbuch nicht eingetragen worden. Der Kläger hat am 30. Dezember 1964 eine einstweilige Verfügung erwirkt, durch welche der Beklagten untersagt worden ist, über die Grundstücke zu verfügen oder eine entsprechende Verpflichtung einzugehen.

Der Kläger hat im jetzigen Rechtsstreit vorgetragen: Die Beklagte habe sich beim Abschluß des Erbvertrages verpflichtet, über die Grundstücke aus dem Nachlaß ihres Ehemannes nicht ohne Zustimmung ihrer Stiefsöhne bei Lebzeiten zu verfügen oder eine Verpflichtung hierzu einzugehen. Der ausdrücklich festgelegte Zweck des Erbvertrages, den Nachlaß des Vaters für die Kinder aus der ersten Ehe zu sichern, habe eine solche Bindung notwendig gemacht. Deswegen habe die Beklagte damals auch die Eintragung einer Vormerkung bewilligt.

Der Kläger hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, die im Grundbuch von Hildesheim Band [REDACTED] Blatt Nr. [REDACTED] eingetragenen Grundstücke nicht zu veräußern oder anderweitig darüber zu verfügen, hilfsweise festzustellen, daß die Beklagte zur Veräußerung oder anderweiten Verfügung nicht berechtigt sei.

Die Beklagte hat um Abweisung der Klage geboten. Sie hat in Abrede gestellt, sich beim Abschluß des Erbvertrages verpflichtet zu haben, nicht über den ererbten Grundbesitz

zu verfügen, und vorgetragen: Sie müsse die Grundstücke, wenigstens einen Teil, veräußern, um ihren Lebensunterhalt zu sichern. Die Stadt H[REDACTED] habe ihr Sozialhilfeleistungen mit der Begründung verweigert, sie müsse erst ihr Vermögen angreifen, ehe sie öffentliche Hilfe beanspruchen könne.

Das Landgericht hat - dem Hauptantrag der Klage entsprechend - die Beklagte verurteilt, den Grundbesitz nicht zu veräußern oder anderweitig darüber zu verfügen. Das Berufungsgericht hat mit Urteil vom 6. Januar 1966 die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Auf die Revision der Beklagten hat der Bundesgerichtshof mit Urteil vom 27. Februar 1967 - III ZR 68/66 - das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zur andorweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Die Parteien haben vor dem Berufungsgericht mit ihren früheren Anträgen verhandelt. In der mündlichen Verhandlung am 13. Juni 1968 hat der Kläger sich der Berufung angeschlossen mit dem Antrage, hilfsweise festzustellen, daß die Beklagte den Bauplatz Z[REDACTED]straße zu Unrecht veräußert habe. Die Beklagte hat beantragt, die Anschlußberufung zurückzuweisen.

Durch das nunmehr angefochtene Urteil hat das Berufungsgericht die Berufung der Beklagten wiederum zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Abweisung der Klage weiter. Der Kläger bittet, das Rechtsmittel zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

1. Der erkennende Senat hat in seinem ersten Urteil vom 27. Februar 1967 (FamRZ 1967, 470) die Auffassung des ersten Berufungsurteils bestätigt, die Beteiligten hätten neben dem Erbvertrag - in rechtlich zulässiger Weise - stillschweigend eine schuldrechtliche Vereinbarung getroffen, in der die Beklagte sich in Richtung einer Verfügungsbeschränkung gebunden habe zu dem Zweck, den Grundbesitz zu erhalten, damit einer der Erben ihn später übernehmen und der Familie erhalten könne und zugleich ihr Alter gesichert sei. Das erste Berufungsurteil ist aufgehoben worden, weil weiterer Klärung bedürfe, ob der Beklagten außer der Veräußerung auch jede Belastung vertraglich verwehrt sei, und ob dies unbedingt und für jeden Fall - auch bei eintretender Notlage oder der Notwendigkeit kostspieliger Reparaturen - zu gelten habe, oder ob der Kläger eine Belastung in notwendiger und tragbarer Höhe hinnehmen müsse.

Das nunmehr angefochtene Berufungsurteil geht zunächst davon aus, die Beklagte habe sich verpflichtet, die Nachlaßgrundstücke unter Lebenden keinesfalls, selbst im Falle der Not nicht, zu veräußern. Das ist auch der Ausgangspunkt der Revision, die sich ausschließlich dagegen richtet, daß das Berufungsgericht auch eine Belastung für vereinbarungswidrig erachtet hat. Danach ist außer Streit, daß die Beklagte eine Veräußerung des Nachlaßgrundstücks schlechthin zu unterlassen hat.

2. Das Berufungsgericht hat die streitige Vereinbarung nunmehr weiter dahin ausgelegt, daß die Beklagte eine Belastung der Nachlaßgrundstücke jedenfalls zu unterlassen habe, solange sie hierzu nicht durch eine besondere Notlage wirtschaftlich "gezwungen" sei. Eine Belastung ohne Not stehe dem Vertragszweck, den Grundbesitz der Familie zu erhalten und seine Nutzung der Beklagten zu ermöglichen, zwar nicht gerade diametral entgegen, schmälere aber die beiderseitigen Interessen erheblich und in nicht gewollter Weise: für die Beklagte mindere eine Belastung den Ertragswert, den Abkömmlingen des Erblassers falle im Erbfall ein im Wert gemindertes Grundstück zu. Die Bewilligung einer Vormerkung ergebe eindeutig, daß es den Vertragsbeteiligten, insbesondere der Beklagten, auch darum gegangen sei, den Ertragswert der Grundstücke ungeschmälert zu erhalten; denn eine solche Vormerkung bewillige nur jemand, der den Vormerkungsberechtigten das Grundstück mit dem beim Vertragsschluß vorausgesetzten Wert - nicht mit einem durch nachträgliche Belastungen ausgehöhlten Wert - zukommen lassen wolle.

Ob die Vereinbarung darüber hinaus dahin auszulegen sei, daß der Beklagten eine Belastung im Falle der Not nicht verwehrt sei, könne dahinstehen. Der Kläger habe hinreichend dargetan, daß jedenfalls zur Zeit für die Beklagte eine Notlage nicht gegeben sei, und die Beklagte habe dem nicht widersprochen. Für einen Wegfall der Geschäftsgrundlage liege nichts vor; die gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnisse der Beklagten glichen ihrer früheren Vermögenslage beim Vertragsschluß sehr, sie habe damals wie heute in bescheidenen, aber auskömmlichen Verhältnissen gelebt. Dafür, daß der Kläger wider Treu und Glauben von der Beklagten die Einhaltung ihres früheren Versprechens, jeg-

liche Belastung, auf jeden Fall aber die Veräußerung der Grundstücke zu unterlassen, fordere, habe die Beklagte nichts vorgetragen. Da die Beklagte hiernach durch eine Veräußerung oder Belastung der Nachlaßgrundstücke im gegenwärtigen Zeitpunkt ihrer Verpflichtung zuwiderhandeln würde, habe das Landgericht sie zu Recht verurteilt.

II.

1. Die Revision hat das Berufungsurteil und das erste Urteil des Senats mißverstanden, wenn sie davon ausgeht, es stehe hier eine ergänzende Auslegung des Erbvertrages in Rede. Der erkennende Senat hat in seinem ersten Urteil unter I 2 (Urteilsausfertigung S. 6, 7) ausgeführt: Der Erbvertrag als solcher beschränke das Recht des Erblassers zu Verfügungen unter Lebenden nicht, jedoch könne eine schuldrechtliche Bindung auch unter Lebenden dadurch herbeigeführt werden, daß der Erblasser sich "in oder neben dem Erbvertrag" durch einen Vertrag, der auch stillschweigend geschlossen werden könne, schuldrechtlich verpflichte, über den vermachten Gegenstand unter Lebenden nicht mehr zu verfügen. Dementsprechend beruht die jetzt angefochtene Entscheidung des Berufungsgerichts auf der Feststellung, die Beklagte sei "im Zusammenhang mit dem Erbvertrag die weitere Verpflichtung" (Urteilsausfertigung S. 9) eingegangen, die Nachlaßgrundstücke nicht zu veräußern oder zu belasten. Damit aber nimmt das Berufungsurteil nicht eine Auslegung des Erbvertrages vor, sondern es trifft eine Feststellung hinsichtlich einer weiteren neben oder in Zusammenhang mit dem Erbvertrag geschlossenen Vereinbarung. Die Frage einer ergänzenden Auslegung kann sich also nicht auf den Erbvertrag, sondern nur auf die zusätz-

liche stillschweigende Vereinbarung beziehen. Mit anderen Worten: Erst wenn das Berufungsgericht eine Vereinbarung festgestellt hat, die der Beklagten die Veräußerung und Belastung des Grundstücks verbietet, kann sich die Notwendigkeit der Auslegung, möglicherweise der ergänzenden Auslegung in der Richtung ergeben, ob im Notfall doch eine tragbare Belastung gestattet sei. In diesem Sinne ist die Frage bereits im ersten Revisionsurteil (Urteilsausfertigung S. 12) aufgeworfen und behandelt worden.

2. Das Berufungsgericht hat festgestellt, die Beklagte habe sich jedenfalls verpflichtet, eine Belastung der Nachlaßgrundstücke zu unterlassen, solange sie hierzu nicht durch eine besondere Notlage wirtschaftlich gezwungen sei, und hat offengelassen, ob der Beklagten für den Fall der Not eine Belastung doch gestattet sei. Damit ist ein Belastungsverbot im Grundsatz festgestellt. Zur Begründung seiner Überzeugung, die das Berufungsgericht unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlung zu bilden hatte, ohno an Beweisregeln gebunden zu sein (§ 286 ZPO), führt das Berufungsurteil an, eine Belastung ohne Not würde den doppelten Vertragszweck, den Grundbesitz den Stiefsöhnen zu erhalten und der Beklagten die Nutzung nach dem ungeschmälerten Ertragswert zu ermöglichen, in nicht gewollter Weise beeinträchtigen, und aus der Bewilligung einer Vormerkung folge eindeutig, daß der Ertragswert der Grundstücke möglichst ungeschmälert habe erhalten bleiben sollen. Diese Erwägungen, für die das Berufungsgericht hinreichende Grundlagen in dem vorgetragenen Prozeßstoff finden konnte, tragen seine tatsächliche Feststellung. Die Revision greift sie erfolglos an.

a) Die Revision stellt nicht in Abrede, daß die Beteiligten mit ihrer Vereinbarung den Zweck verfolgt hätten, den Grundbesitz der Familie zu erhalten. Jedoch vermißt die Revision eine Begründung für den weiteren, vom Berufungsgericht angenommenen Vertragszweck, der Beklagten habe die Nutzung der Grundstücke erhalten werden sollen. Dabei läßt die Revision außer acht, daß das Berufungsgericht bereits in seinem ersten Urteil aus der gesamten Sachlage, insbesondere der Bestimmung in § 4 des Erbvertrages hergeleitet und begründet hat, die Kinder aus der ersten Ehe des Erblassers hätten durch ihren Verzicht auf den Pflichtteil der Beklagten die Möglichkeit gesichert, den Nachlaß uneingeschränkt zu nutzen, insbesondere im Hause zu wohnen, und damit (Urteilsausfertigung S. 8) die doppelte Zielsetzung der Vereinbarung festgestellt hat, der Beklagten die Nutzung zu ermöglichen und den Grundbesitz für die Familie zu erhalten. Da das erste Berufungsurteil gerade hinsichtlich dieser tatsächlichen Feststellung nicht angegriffen wurde, ist der erkennende Senat bei seinem ersten Urteil (Urteilsausfertigung S. 15 unten) von dieser doppelten Zielsetzung des Vertrages ausgegangen. Im erneuerten Berufungsrechtszug ist nichts vorgetragen worden, was die früher begründete Feststellung, die Vereinbarung habe auch Alter und Unterhalt der Beklagten sichern sollen, in Zweifel stellen könnte. Unter diesen Umständen durfte das Berufungsgericht bei seiner neuen Entscheidung ohne Verfahrensfehler die frühere Feststellung ohne nochmalige Begründung übernehmen und sich den eigentlich streitigen Punkten, zu deren Erörterung die Sache zurückverwiesen worden war, zuwenden. Insoweit ist weder eine Verletzung des § 286 ZPO (vgl. BGHZ 3, 162, 175), noch des § 313 Abs. 1 Nr. 4 ZPO ersichtlich.

b) Dem Vortrag der Revision, das Berufungsgericht habe zu Unrecht die Auslegungsfähigkeit des Umstandes verneint, daß die Beklagte eine Vormerkung bewilligt habe, aus der Bewilligung der Vormerkung könne lediglich geschlossen werden, daß eine Veräußerung unter Lebenden unterbleiben solle, sie besage aber nichts über die Zulässigkeit von Belastungen, auch der erkennende Senat habe in seinem ersten Urteil hieraus einen weitergehenden Schluß nicht gezogen, ist entgegenzuhalten:

Insoweit ist richtig, daß der erkennende Senat in seinem früheren Urteil (Urteilsausfertigung S. 11, 12) die Ansicht des ersten Berufungsurteils gebilligt hat, der Antrag der Beklagten auf Eintragung einer Vormerkung und die dafür gegebene Begründung (die Stiefsöhne hätten einen Anspruch auf Eigentumsübertragung) könnten als ein Anzeichen dafür gewertet werden, daß die Beklagte sich für gebunden gehalten habe, die Grundstücke nicht zu veräußern. Damals aber bestand für den erkennenden Senat weder Anlaß noch Möglichkeit, die Bewilligung einer Vormerkung unter dem Gesichtspunkt eines Belastungsverbots zu prüfen; denn das Berufungsgericht hatte in seinem ersten Urteil ein Belastungsverbot nicht festgestellt und die Sache wurde gerade zur Prüfung, ob der Beklagten auch eine Belastung - insbesondere in dem damals zu unterstellenden Notfall (vgl. erstes Revisionsurteil S. 12) - versagt sei, an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Der erkennende Senat kann dem nunmehr angefochtenen Berufungsurteil bedenkenfrei darin folgen, daß die Bewilligung einer Auflassungsvormerkung als tatsächliches Anzeichen auch für ein vertragliches Belastungsverbot gelten kann. Denn die Vormerkung

(§ 883 BGB) schützt den Berechtigten gegen jede Verfügung, die sein Recht vereiteln oder beeinträchtigen würde; die Auflassungsvormerkung schützt daher auch gegen jede weitere Belastung des Grundstücks, weil durch eine Belastung in beeinträchtigender Weise über den Wert des Grundstücks verfügt wird, auf dessen Erlangung der Vormerkungsberechtigte ein Recht hat (vgl. RGZ 154, 355, 366; RG Gruch 48, 934; Staudinger-Seufert, BGB 11. Aufl. zu § 883 Anm. 42; BGB RGRK 11. Aufl. zu § 883 Anm. 67). Es ist daher nicht richtig, wenn die Revision meint, die Bewilligung einer Auflassungsvormerkung spreche lediglich für ein Veräußerungsverbot, ohne etwas über ein Belastungsverbot zu besagen; vielmehr kann die Bewilligung ohne Rechtsfehler als ein Anzeichen dafür gewertet werden, daß dem Vormerkungsberechtigten das Grundstück in dem vertraglich vorausgesetzten Wert ohne weitere Belastung zufallen soll. Ob dieser Schluß "eindeutig" ist - was das Berufungsgericht angenommen hat, die Revision aber bezweifelt -, kann auf sich beruhen; denn jedenfalls wird er dem hier zu entscheidenden Fall gerecht, und die Beklagte hat nichts dafür vorgebracht, was eine von der Regel abweichende andere Beurteilung rechtfertigen könnte, und zum andern deutet der Zweck des Vertrages hier zweifelsfrei in die vom Berufungsgericht angenommene Richtung.

c) Es mag - wie die Revision weiter meint - zutreffen, daß eine Belastung nicht stets den Ertragswert mindert, sondern, wenn sie etwa für eine Verbesserung der Ausstattung verwendet wird, im Ergebnis sogar zu einem höheren Ertrag führen könne. Jedoch erübrigt es sich hier nach der Sachlage, diese Möglichkeit zu erwägen; denn die Beklagte strebt nach ihrem eigenen Vortrag eine Belastung nicht zum Zwecke

der Investition an, sie will vielmehr die Grundstücke für ihren Lebensunterhalt veräußern oder belasten.

3. Die hiernach fehlerfrei getroffenen Feststellungen des Berufungsgerichts rechtfertigen seine Folgerung, die Beklagte habe eine Belastung der Nachlaßgrundstücke jedenfalls zu unterlassen, solange sie hierzu nicht durch eine besondere wirtschaftliche Notlage gezwungen sei. Damit ist allerdings - wie die Revision richtig bemerkt - nicht festgestellt, unter welchen Voraussetzungen eine Belastung dennoch zulässig wäre, insbesondere, ob eine künftige Änderung der Verhältnisse eine Belastung etwa gestatten würde. Das Berufungsgericht hat sich diese Frage gestellt, es hat sie jedoch nicht entscheiden zu sollen geglaubt, weil die Beklagte "jedemfalls zur Zeit" nicht in Not und daher "im gegenwärtigen Zeitpunkt" an ihr Versprechen gebunden sei.

Dagegen wendet sich die Revision zunächst mit der Erwägung, die Auslegung des Berufungsgerichts sei unvollständig, weil sie eine künftige Änderung der Verhältnisse nicht bedenken und deshalb sei der Urteilsausspruch unrichtig, weil er - im Falle seiner Rechtskraft - der Beklagten unter allen Umständen, auch bei einer geänderten Lage, eine Belastung verbiete. Dazu ist zu sagen:

Aufgabe des Gerichts ist es, über den durch Klage geltend gemachten Anspruch zu entscheiden (§§ 253, 300 ZPO). Gegenstand der Klage ist hier nicht die Feststellung des zwischen den Parteien bestehenden Rechtsverhältnisses (§ 256 ZPO), vielmehr macht der Kläger einen vertraglichen Anspruch auf Unterlassung (vgl. § 194 BGB) geltend; das

geht schon aus der Klagschrift eindeutig hervor und ist im Laufe des Rechtsstreits niemals zweifelhaft geworden. Über diesen Anspruch hatte das Berufungsgericht vom Standpunkt der letzten mündlichen Verhandlung aus zu entscheiden; es mußte der Klage stattgeben, wenn der Anspruch damals begründet war, oder die Klage abweisen, wenn sie damals nicht begründet war. Das Berufungsgericht hat daher richtig auf "den gegenwärtigen Zeitpunkt" abgestellt, es war nicht gehalten, Erörterungen und Erwägungen anzustellen, die nach dem Ergebnis der Verhandlung nicht in Betracht kamen. Die Entscheidungsgründe, die im Zweifelsfall zur Erläuterung der Urteilsformel heranzuziehen sind, ergeben danach eindeutig die Tragweite der Entscheidung. Der Standpunkt der Revision, die Auslegung und die Entscheidung seien unvollständig, weil sie einer möglichen Änderung der Verhältnisse nicht Rechnung trügen, ist daher unrichtig.

Hiernach ist mit dem Berufungsgericht davon auszugehen, daß die Beklagte gehalten ist, ohne Not den Grundbesitz nicht zu belasten.

III.

1. Das Berufungsgericht hat eine gegenwärtige Notlage der Beklagten vernimmt mit der Begründung:

Nach der unbestrittenen Darstellung des Klägers habe die Beklagte derzeit ein monatliches Einkommen (Altersrente und Mietoeinnahmen) von mindestens 310 DM und wohne mietfrei im eigenen Hause. Die niedrigeren Angaben der Beklagten bezögen sich auf eine mehrere Jahre zurückliegende Zeit, den Sommer 1964, und seither seien Renten und Mieten allgemein gestiegen.

Die Beklagte unterlasse es - was sie ebenfalls nicht bestritten habe -, sich weiteres Einkommen zu verschaffen. Das gelte zunächst für eine Witwenrente nach ihrem verstorbenen Ehemann, auf die sie neben ihrer eigenen Altersrente einen Anspruch habe, zum andern aber auch für einen Unterhaltsbeitrag von monatlich 60 DM, den zu zahlen die Abkömmlinge des Erblassers bereit seien, wenn die Beklagte ihnen nachweise, daß ihr sonstiges Einkommen nicht neben den Grundstückslasten für ihren Unterhalt ausreiche. Diese zusätzlichen Einkommensmöglichkeiten würden ausreichen, die laufende Unterhaltung des Hausgrundstücks zu decken. Dann aber stünden der Beklagten neben freier Wohnung monatlich mindestens 310 DM für ihre eigenen Bedürfnisse zur Verfügung, und damit ein Betrag, der eine den Verhältnissen der Parteien angemessene Lebenshaltung ermögliche und nicht von einer Notlage der Beklagten sprechen lasse. Die Beklagte habe nicht vorgetragen, daß aus früherer Zeit noch Schulden für die Unterhaltung des Hauses beständen.

Die Geschäftsgrundlage der Vereinbarung vom 19. Februar 1940 sei nicht entfallen. Die gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnisse der Beklagten glichen ihren Verhältnissen beim Vertragsschluß sehr; damals habe die Beklagte wie heute in zwar bescheidenen, aber auskömmlichen Umständen gelebt. Tatsachen, die das Verlangen des Klägers als eine unzulässige Rechtsausübung kennzeichnen könnten, seien nicht vorgetragen worden.

Was die Revision demgegenüber vorbringt, greift nicht durch.

2. Die Revision bemüht sich erfolglos darzulegen, die Beklagte habe den Vortrag des Klägers über ihre Einkommenslage - entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts - doch bestritten. Der Senat kann dahingestellt lassen, ob das Berufungsurteil, wenn es wiederholt betont, die Beklagte habe dem Vortrag des Klägers über ihre Einkommenslage nicht widersprochen, eine tatbestandliche, das Revisionsgericht bindende Feststellung des Parteivortrages (§§ 314, 561 ZPO) trifft, die nur im Wege der Tatbestandsberichtigung (§ 320 ZPO) hätte ausgeräumt werden können, oder ob das Berufungsurteil damit nur die Folgerung aus den in Bezug genommenen Schriftsätzen ziehen will. Auch im letzteren Fall wäre der schriftsätzliche Vortrag der Beklagten nicht geeignet, die Folgerung des Berufungsgerichts als unrichtig erscheinen zu lassen.

Der Kläger hatte mit seinen Schriftsätzen vom 9. Mai und 22. Mai 1967 zur Einkommenslage der Beklagten vorge-
tragen, sie beziehe eine Altersrente von mindestens 160 DM sowie Mieteinnahmen von mindestens 150 DM, und die Bundes-
versicherungsanstalt, Nebenstelle H [REDACTED], habe die Aus-
kunft gegeben, die Voraussetzungen für die Zahlung einer
Witwenrente seien gegeben; diesen Vortrag hat der Kläger
im Schriftsatz vom 17. September 1967 (dort S. 3) ergänzt.
Demgegenüber hat die Beklagte in ihrem Schriftsatz vom
23. Mai 1967 lediglich niedrigere Einkünfte im Jahre 1964
behauptet und weiter vorgetragen, der Erblasser habe sich
zu seinen Lebzeiten Sorgen gemacht, sie werde nach seinem
Tode eine Rente nicht bekommen, weil er nicht "geklebt"
habe. Dieser Schriftsatz schließt allerdings mit der
Folgerung, auch jetzt bestehe für die Beklagte noch die
Notwendigkeit, zu ihrem Unterhalt Grundbesitz zu veräußern

oder zu belasten, doch sind damit die Einzelheiten des Vortrages des Klägers nicht bestritten. Es kam hier nicht darauf an, wie die Beklagte ihre Lage beurteilte, sondern dem Berufungsgericht waren die tatsächlichen Zahlen zu unterbreiten, die ihm eine Beurteilung der Frage gestatteten, ob die Beklagte sich gegenwärtig in einer die Belastung rechtfertigenden Notlage befinde. Diese Fragestellung hat die Beklagte - wie die Einleitung ihres Schriftsatzes vom 23. Mai 1967 ergibt - richtig erkannt. Wenn sie sich gleichwohl nur auf Jahrzehnte zurückliegende Äußerungen des Erblassers und auf niedrigere Einkünfte in früheren Jahren berief, konnte das Berufungsgericht ohne Verfahrensfehler ihren Vortrag dahin verstehen, daß sie die Angaben über ihre gegenwärtigen Einkünfte und Möglichkeiten nicht bestreite.

Wenn die Revision sich weiter darauf beruft, die Beklagte habe mit ihrem Schriftsatz vom 17. Juli 1967 Urkundenbeweis dafür angetreten, daß das Sozialamt der Stadt H am 22. Juli 1964 ihre Hilfeberechtigung nach § 11 BSozialhilfeG grundsätzlich bejaht habe, so läßt sie außer acht, daß der Tatbestand des Berufungsurteils diesen Schriftsatz ausdrücklich anführt und die Entscheidungsgründe ihn sachlich mit der richtigen Erwägung behandeln, es komme nicht auf die Lage im Sommer 1964, sondern auf die gegenwärtige Lage an.

Das Berufungsgericht konnte daher seiner Entscheidung als unbestritten zugrunde legen, daß die Beklagte gegenwärtig neben freier Wohnung ein Einkommen von mindestens 310 DM (160 DM Altersrente, 150 DM Mietcinnahmen) habe.

Die Revision möchte dem Schreiben des Sozialamts vom 22. Juli 1964 als unbestrittenen Parteivortrag entnehmen, daß die Mieteinnahmen "gerade" die laufenden Unterhaltskosten für das Grundstück deckten, und damit der Beklagten nur ihre Altersrente verbleibe. Dazu ist zunächst zu sagen, daß die Revision das Wort "gerade" hinzufügt; das Schreiben des Sozialamts spricht lediglich davon, daß die jährlichen Belastungen des Grundstücks einschließlich der Reparaturkosten durch die Mieteinnahmen von damals 107,90 DM gedeckt seien. Weiter ist nicht ersichtlich, daß das Berufungsgericht diesen Vortrag der Beklagten unbeachtet gelassen hat. Denn das Berufungsgericht geht - ebenso wie die Revision - davon aus, daß die Beklagte gegenwärtig neben freier Wohnung monatlich 310 DM habe, wovon die laufenden Lasten des Grundstücks zu tragen seien, und bezeichnet das als "nicht viel".

3. Wenn das Berufungsgericht gleichwohl ein Verbot der Belastung ausgesprochen hat, so beruht dies auf der Feststellung, die Beklagte unterlasse es, sich weiteres Einkommen zu verschaffen. Diese Erwägung ist sachlich-rechtlich bedenkenfrei. Wenn die Beklagte sich verpflichtet hat, die Grundstücke nicht ohne Not zu belasten, so folgt daraus nach Trou und Glauben (§ 242 BGB), daß sie die vorhandenen Möglichkeiten, eine Notlage abzuwenden, wahrnehmen muß; das stellt auch die Revision nicht in Frage. Aus dieser Lage ergäbe sich für die Beklagte die Verpflichtung, eine Witwenrente zu beantragen, wenn ein solcher Antrag nicht aussichtslos wäre. Die Revision trägt nicht einmal jetzt vor, daß die Beklagte eine Rente beantragt oder sich von der Aussichtslosigkeit überzeugt hätte, sondern begnügt sich mit dem Hinweis, sie habe den Vortrag des Klägers doch bestritten, im übrigen habe der Kläger ihn später ausdrücklich dahinstehen lassen, sie habe aber Unterstützung beim Sozialamt erbeten.

Damit muß die Revision erfolglos bleiben, denn sie verkennt anerkannte Grundsätze der Behauptungs- und Beweislast, die der Entscheidung des Berufungsgerichts zugrunde liegen. Jede Partei trägt die Behauptungs- und Beweislast für das Vorliegen aller Voraussetzungen der ihr günstigen Normen, d.h. die Partei, die den Eintritt einer Rechtsfolge geltend macht, trägt die Beweislast für die rechtsbegründenden Tatsachen, die Partei, die sich demgegenüber auf Nichteintritt, Hemmung oder Untergang beruft, die Beweislast für die rechtshindernden, rechtshemmenden oder rechtsvernichtenden Tatsachen. Daraus ergibt sich für die vorliegende Sache: Der Kläger, der die Beklagte auf Unterlassung in Anspruch nimmt, hat darzutun, daß die Beklagte sich zur Unterlassung verpflichtet hat. Das ist dem Kläger insoweit gelungen, als das Berufungsgericht die Überzeugung gewonnen hat, die Beklagte habe sich verpflichtet, Belastungen jedenfalls zu unterlassen, solange sie hierzu nicht durch eine besondere Notlage gezwungen sei. Wenn die Beklagte gleichwohl ein Recht zur Belastung in Anspruch nimmt, weil sie in Not sei, so macht sie eine ihr günstige Ausnahme von der vereinbarten Regel geltend und hat deren Voraussetzungen darzulegen. Dieser Darlegungspflicht hat die Beklagte nicht genügt, solange die Möglichkeit, sie könne sich in zumutbarer Weise weitere Einkünfte verschaffen, die eine Notlage ausschließen, nicht ausgeräumt ist. Die Frage, wieweit eine Partei negative Umstände darlegen könne oder darzulegen habe, kann hier nicht entstehen. Denn der Kläger hat ausdrücklich auf zwei Rechtsverhältnisse hingewiesen, die der Beklagten weiteres Einkommen verschaffen könnten und eine Notlage ausschließen würden, wenn sie sich ihrer nur bedienen wolle. Es wäre die Aufgabe der Beklagten gewesen, demgegenüber darzulegen, daß diese Möglichkeiten nicht gegeben seien oder nicht genutzt werden

könnten, und deshalb doch eine Notlage verbleibe, die sie zur Belastung der Grundstücke berechtige. Dem wird der Vortrag der Beklagten nicht gerecht.

a) Die Revision räumt ein, der Kläger habe behauptet, die Beklagte könne eine Witwenrente beanspruchen, wenn sie nur die nötigen Unterlagen beschaffen wolle. Diese Behauptung des Klägers ist nach den Entscheidungsgründen des Berufungsurteils unwidersprochen geblieben. Wenn die Revision jetzt Umstände darlegen will, die doch als bestreitend hätten gewertet werden müssen, so ist ihr entgegenzuhalten: Es ist richtig, daß die Beklagte in ihrem Schriftsatz vom 23. Mai 1967, in dem sie die Entwicklung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse und die Beweggründe des Erblassers geschildert hat, vorgetragen hat, es sei eine besondere Sorge des Erblassers gewesen, daß sie nach seinem Tode eine Rente nicht erhalten werde, weil er nicht "geklebt" habe. Dieser Schriftsatz der Beklagten kreuzte sich mit einem ergänzenden Schriftsatz des Klägers vom 22. Mai 1967, in dem ausgeführt ist, der Erblasser habe durch Abzüge im Lohnabzugsverfahren und durch seine Militärzeit die Wartezeit von 180 Monaten voll erfüllt, der Kläger habe von der Bundesversicherungsanstalt, Nebenstelle Hildesheim, die Auskunft erhalten, eine Witwenrente könne gezahlt werden. Diesem Einzelheiten bringenden Vortrag hat die Beklagte nicht widersprochen, sie hat sich auch auf die Frage des Erörterungsbeschlusses vom 7. Juni 1967 nach einer Rente nicht geäußert, sondern lediglich vorgetragen, im Sommer 1964 habe sie vergeblich eine Sozialrente nachgesucht. Sie hätte sich aber gegenüber dem genauen Vortrag des Klägers erklären müssen, daß und weshalb sie gegenwärtig eine Witwenrente nicht beantragen könne (§ 138 ZPO), und durfte sich mit dem Vortrag der möglicherweise irrigen Rechtsansicht des Erblassers nicht beruhigen.

Der weitere Hinweis der Revision, der Kläger selbst habe seinen Vortrag im Schriftsatz vom 17. September 1967 dahinstehen lassen, ist zwar richtig, besagt aber nichts zugunsten der Beklagten; denn der Kläger hat seinen Vortrag über die Möglichkeit einer Witwenrente nicht fallenlassen, sondern in dem genannten Schriftsatz ausgeführt, es komme auf die Frage der Witwenrente nicht an, weil die Beklagte auch ohne eine solche gesichert sei, er hat im übrigen gleich anschließend ausgeführt, daß und weshalb die Wartezeit und die Anwartschaft für eine Witwenrente erfüllt seien.

Wenn hiernach die Frage einer Witwenrente offenblieb, mußte das zu Lasten der Beklagten gehen, weil sie nicht dargetan hat, daß Verhältnisse vorliegen, die ihr nach der getroffenen Vereinbarung ausnahmsweise doch eine Belastung gestatten würden.

b) Nicht anders liegt es hinsichtlich des Vortrages des Klägers, er und die drei Söhne des Erblassers seien bereit, der Beklagten - falls sie sich in einer Notlage befinde, die sie zur Belastung der Grundstücke berechtigen könnte - je 15 DM monatlich als Unterhalt zu zahlen. Die Beklagte hat sich auch hierzu nicht erklärt, obwohl der Kläger seinen Vorschlag wiederholt hat. Das Berufungsgericht konnte daher auch diesen Vortrag als unbestritten werten. Der Vortrag der Revision, der Kläger habe nur für sich selbst, nicht für die übrigen Beteiligten eine wirksame Verpflichtungserklärung abgeben können, liegt neben der Sache. Das Berufungsgericht konnte als unbestritten zugrunde legen, daß außer dem Kläger auch alle übrigen Beteiligten zur Zahlung von 15 DM monatlich bereit seien, und es wäre Sache der Beklagten gewesen, darzulegen, daß oder weshalb dies nicht zutreffe oder die behauptete Bereitschaft unsicher sei.

Die Revision meint allerdings weiter, der Kläger habe die Unterstützung der Beklagten nicht vom Nachweis der Bedürftigkeit abhängig gemacht - wie das Berufungsgericht das Angebot verstanden hat -, sondern davon, daß das Berufungsgericht eine Notlage feststelle, und hält es für denkfehlerhaft, wenn das Berufungsurteil einerseits der Beklagten den Unterhaltszuschuß zurechne, andererseits jedoch eine Notlage verneine. Damit versteht die Revision das Berufungsurteil falsch. Das Berufungsgericht hat den Vortrag des Klägers dahin verstanden und konnte ihn auch nur dahin verstehen, daß die Stiefsöhne zur Unterstützung der Beklagten bereit seien, wenn sich im Rechtsstreit ein Bedürfnis hierfür ergeben sollte; diesen Vortrag konnte es als unbestritten werten. Die daran geknüpfte Folgerung, die Beklagte habe zwar gegenwärtig "nicht viel", doch werde ihr Einkommen reichen, wenn sie - wie unbestritten - eine Witwenrente und erforderlichenfalls dazu Unterhaltsbeiträge erhalte, entspricht den Denkgesetzen und der Sachlage.

IV.

Hiernach erweist die Revision sich als unbegründet und ist zurückzuweisen. Die Kosten des erfolglosen Rechtsmittels hat gemäß § 97 ZPO die Beklagte zu tragen.

Dr. Arndt

Gähtgens

Dr. Beyer

Keßler

Dr. Hußla